



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0704/25/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Wochenzeitung veröffentlicht online am 19.07.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Die überriskante Torfrau“. Der Beitrag beschäftigt sich mit der riskanten Spielweise der deutschen Torhüterin Ann Katrin Berger bei der Fußball-EM im Juli 2025 in der Schweiz. Im Artikel heißt es, der Bundestrainer habe auf einer Pressekonferenz gesagt, er wolle mit ihr reden, um ihr das auszutreiben. „Sonst werde ich nicht alt“, wird er wortwörtlich zitiert.

II. Der Beschwerdeführer sieht eine falsche Darstellung. Der Bundestrainer habe in der Pressekonferenz gesagt: „... Ich werde mich mit ihr an einen Tisch setzen und wir werden andere Lösungen finden müssen“. Von austreiben sei nicht die Rede gewesen.

III. Die Rechtsvertretung der Beschwerdegegnerin teilt mit, dass der wörtlich zitierte Satz „sonst werde ich nicht alt“ so gefallen sei. Die Aussage „er wolle mit ihr reden, um ihr das auszutreiben“ sei kein Wortlautzitat, sondern gebe die Äußerung des Bundestrainers wieder. Diese sei angesichts des Inhalts der tatsächlichen Äußerung und der Art und Weise, wie er es gesagt habe, zulässig zusammengefasst.

Der Bundestrainer habe auf die Frage, ob es für ihn so in Ordnung sei, wie die Torhüterin heute gespielt habe, wörtlich gesagt:

„Nein! Ja, mehr kann ich jetzt erstmal nicht dazu sagen, aber ich werde mich mit ihr natürlich an einen Tisch setzen, dass wir 'ne andere Lösung finden müssen, weil sonst werde ich nicht alt.“

Dadurch und durch die Einbeziehung seiner Mimik, erkenne man, was er damit sagen wollte:

„Er wolle mit ihr reden, um ihr das [riskante Spielen] auszutreiben.“

Die Rechtsvertretung teilt weiter mit, dass der Autor bei dem Ergebnis bleibe, dass er die Aussagen des Bundestrainers unter Einbeziehung seiner Mimik sowie der Sprechpausen, mit denen er seinen Worten Ausdruck verliehen habe, zulässig interpretiert habe. Sein Gesamteindruck sei gewesen, dass sich der Bundestrainer von der ungewöhnlichen Spielweise der Torhüterin deutlich distanziert habe.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebenen journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass es sich bei der Formulierung „er wolle mit ihr reden, um ihr das auszutreiben“ um eine presseethisch nicht zu beanstandende Zusammenfassung des von Bundestrainer Christian Wück Gesagten handelt. Eine sinnentstellende Wiedergabe liegt hier nicht vor.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat ^v Postfach 12 10 30 ^v 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 ^v Fax: 030/367007-20 ^v E-Mail: info@presserat.de ^v www.presserat.de